

## **Ordnung der Kommission für Nachhaltigkeit**

*beschlossen vom Senat am 21.05.2025, veröffentlicht am 22.05.2025*

### **§ 1 Zusammensetzung**

Die Kommission für Nachhaltigkeit besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe des Senats gewählt werden:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät und vergleichbaren Organisationseinheit,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der MTV-Gruppe.

Die Mitglieder der KfN sollen alle Fakultäten und vergleichbaren Organisationseinheiten abbilden. Die Kommission soll geschlechterparitätisch besetzt sein. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Beratende Mitglieder sind die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte, ein Personalratsmitglied und die Mitglieder des Präsidiums.

Die Kommission wählt eine sitzungsleitende Person aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder, die Ansprechperson für den Senat ist.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- Die Kommission für Nachhaltigkeit diskutiert und evaluiert die Maßnahmen der Hochschule zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie die strategischen Planungen und Entwicklungen nach ihrer sozialen, Klima- und Umweltverträglichkeit.
- Sie berät die Hochschule zu ihren Nachhaltigkeitsrichtlinien und bei Kooperationen mit außerhochschulischen Akteurinnen und Akteuren im Hinblick auf den Beitrag der Hochschule zur Erreichung der ‚Sustainable Development Goals‘ (SDG) der Vereinten Nationen.
- Die Kommission für Nachhaltigkeit berichtet einmal jährlich im Senat und kann Strategien und Projekte im Sinne der SDG an der Hochschule Osnabrück vorschlagen.

### **§ 3 Sitzungen**

Die Kommission tagt mind. 1x pro Semester.

Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Vor Änderungen dieser Ordnung sind die Mitglieder der Kommission für Nachhaltigkeit zu beteiligen. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.